

<p>Satzung des Fördervereins in der aktuellen Fassung vom 19. Mai 2008</p>	<p>Entwurf der Neufassung Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der Tilemannschule in Limburg e.V.“ vom tt.mm.2020</p>
<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Tilemannschule in Limburg". Der Verein hat seinen Sitz in Limburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg unter dem Registerblatt VR938 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	
<p>§ 2 Zweck des Vereins Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, nämlich die unmittelbare und ausschließliche Förderung einer modernen Erziehung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler der Tilemannschule in Limburg. Dies soll u. a. erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und sportlicher Unterrichtsmittel • Förderung und Durchführung von bildungsfördernden Veranstaltungen und Projekten • Unterstützung des Schulträgers bei der Erhaltung und Ausgestaltung des Gebäudes und seiner Anlagen einschließlich des Schulhofes. <p>Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der Verein „Freunde und Förderer der Tilemannschule in Limburg e.V.“ (im Folgenden Verein) mit Sitz in Limburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung einer modernen Erziehung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler der Tilemannschule in Limburg insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und sportlicher Unterrichtsmittel, - die Förderung und Durchführung von bildungsfördernden Veranstaltungen und Projekten, - die Unterstützung des Schulträgers bei der Erhaltung und Ausgestaltung des Gebäudes und seiner Anlagen einschließlich des Schulhofes, - die Hilfe bei der Erreichung des sozialen Zusammenhalts an der Schule und - die Bereitstellung von Mitteln für Bildungsziele. <p>2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.</p> <p>4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an den „Gegen unseren Willen e.V., Diezer Straße 10, 65549 Limburg“, eingetragen beim Amtsgericht Limburg unter VR 653 mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Vereinssatzung zu verwenden.</p>

<p>§ 3 Mitgliedschaft Mitglied des Vereins kann jede natürliche und volljährige Person werden, welche die Zwecke des Vereins als berechtigt anerkennt und fördern will. Die Mitgliedschaft wird begründet durch willentliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und bedarf seiner schriftlichen Bestätigung. Die Mitgliedschaft ist stets freiwillig. Bei Minderjährigen bedarf sie der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und endet mit Ablauf des Kalenderjahres. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft Mitglied des Vereins kann jede natürliche und volljährige Person werden, welche die Zwecke des Vereins als berechtigt anerkennt und fördern will. Die Mitgliedschaft wird begründet durch willentliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und bedarf seiner schriftlichen Bestätigung. Die Mitgliedschaft ist stets freiwillig. Bei Minderjährigen bedarf sie der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.</p>
<p>§ 4 Mitgliedsbeitrag Jedes Mitglied hat einen zu Beginn des Geschäftsjahres fälligen Beitrag von mindestens 15,- Euro zu zahlen, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden kann. Darüber hinaus können jederzeit freiwillige Spenden geleistet werden.</p>	<p>§ 4 Mitgliedsbeitrag Jedes Mitglied hat einen zu Beginn des Geschäftsjahres fälligen Beitrag von mindestens 25,- Euro zu zahlen, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden kann. Darüber hinaus können jederzeit freiwillige Spenden geleistet werden.</p>
<p>§ 5 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte 1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen). 2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der • Erhebung, • Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung), • Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft. 3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf • Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung, • Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit, • Löschung oder Sperrung seiner Daten. 4. Der Verein führt ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 DS-GVO, das der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung</p>	<p>§ 5 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte 1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen). 2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der • Erhebung, • Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung), • Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft. 3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf • Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung, • Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit, • Löschung oder Sperrung seiner Daten. 4. Der Verein führt ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 DS-GVO, das der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung</p>

gestellt wird.	gestellt wird.
<p>§ 6 Organe Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorstand • Mitgliederversammlung 	
<p>§ 7 Vorstand Der wählbare Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister, einem Schriftführer und einem Beisitzer. Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Außerdem gehören Kraft ihres Amtes die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und der oder die Vorsitzende des Elternbeirates dem Vorstand an. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder an dessen Stelle mit Wirkung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, ein neues Mitglied in den Vorstand berufen. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.</p>	<p>§ 7 Vorstand Der wählbare Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister, einem Schriftführer und weiteren Beisitzern. Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Außerdem gehören Kraft ihres Amtes die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und der oder die Vorsitzende des Elternbeirates dem Vorstand an. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder an dessen Stelle mit Wirkung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, ein neues Mitglied in den Vorstand berufen. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.</p>
<p>§ 8 Mitgliederversammlung Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf bzw. dann einberufen, wenn dieses mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangen. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand 14 Tage vorher (Poststempel) unter schriftlicher Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und eventueller Anträge einzuberufen. Die schriftliche Einladung wird an die zuletzt bekannte Adresse gesandt. In der Tagesordnung noch nicht enthaltene Anträge zur Beratung in der Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor Versammlungstermin dem Vorstand mitzuteilen. Solche Anträge sind der Mitgliederversammlung zur Beratung vorzutragen. Anträge zur Satzungsänderung sind bei der Einladung im Wortlaut bekannt zu geben. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Die</p>	<p>§ 8 Mitgliederversammlung Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf bzw. dann einberufen, wenn dieses mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangen. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand 14 Tage vorher (Poststempel) per Mail unter schriftlicher Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und eventueller Anträge einzuberufen. Die schriftliche Einladung wird an die zuletzt bekannte Adresse gesandt. In der Tagesordnung noch nicht enthaltene Anträge zur Beratung in der Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor Versammlungstermin dem Vorstand mitzuteilen. Solche Anträge sind der Mitgliederversammlung zur Beratung vorzutragen. Anträge zur Satzungsänderung sind bei der Einladung im Wortlaut bekannt zu geben. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Die</p>

<p>Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst mit Ausnahme von Beschlüssen zu Satzungsänderungen, die mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst mit Ausnahme von Beschlüssen zu Satzungsänderungen, die mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>
<p>§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlusses • Wahl und Entlastung des Vorstandes • Festsetzung des Mitgliedsbeitrages • Wahl mindestens eines Kassenprüfers, der dem Vorstand nicht angehört. • Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Anträge der Mitglieder • Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins 	
<p>§ 10 Verwendung der Mittel Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.</p>	<p>§ 10 Verwendung der Mittel Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.</p>
<p>§ 11 Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der gültig stimmenden Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Landkreis Limburg-Weilburg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Vereinssatzung zu verwenden.</p>	<p>§ 10 Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der gültig stimmenden Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Landkreis Limburg-Weilburg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Vereinssatzung zu verwenden.</p>
<p>Limburg, den 19.05.2008</p>	<p>Limburg, den tt.mm.2020</p>

Neufassung - beschlossen auf der Mitgliederversammlung am tt.mm.2020